

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 11/98
vom 6. März 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 92/97 vom 9. Dezember 1997¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1492/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der
Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr
und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 12c (Verordnung (EWG)
Nr. 2455/92 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 R 1492:** Verordnung (EG) Nr. 1492/96 der Kommission (ABl. Nr. L 189 vom
30.7.1996, S. 19).”.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1492/96 der Kommission in isländischer und
norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt
ist, ist verbindlich.

¹ABl. Nr. L ...

²ABl. Nr. L 189 vom 30.7.1996, S. 19.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 7. März 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 6. März 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner